

Stefan Walser

Stefan Walser

Fax: +

Email:

Staatsanwaltschaft Karlsruhe
Akademiestraße 6-8 (Hauptgebäude)

76133 Karlsruhe

Mein Aktenzeichen:
StAw-Ka-2-25/EUV

03. Mai 2025

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

2700 Js 15447/25

03.05./03.05.2025

2025-05-03_anStAw-Karlsruhe-NN_UrkundsDelikt.odt

Strafanzeige wegen Urkundsdelikten – „Zurück in die Zukunft“

Verteiler:

- Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Akademiestraße 6-8, 76133 Karlsruhe
- Generalbundesanwalt, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erstatter der Strafanzeige: Herr Stefan Walser,

Hiermit wird Strafanzeige gegen Staatsanwältin

und Sachbearbeiter/in

wegen

1. des Herstellens und Inverkehrbringens einer unechten Urkunde (§ 267 StGB) und
2. der Täuschung im Rechtsverkehr bei der Datenverarbeitung (§ 270 StGB) und
3. der mittelbaren Falschbeurkundung (§ 271 StGB)

und der weiteren relevanten Urkundsdelikte (§§ 267ff StGB) gestellt.

Sachverhalt:

Aus Beweis Anlage 1 geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft Karlsruhe angeblich am 30. Mai 2025 ein elektronisch angefertigtes Dokument für den Rechtsverkehr erstellt hat. Das Dokument enthält zwei Namen, zum einen das der zuständigen Staatsanwältin *Fr.* und das eines/-r Sachbearbeiters/-in namens . Es handelt sich um ein Dokument für den Rechtsverkehr, weil damit eine staatsanwaltliche Entscheidung getroffen

worden war, von einem Ermittlungsverfahren gemäß § 152 Abs. 2 StPO abzusehen. In-
soweit sind Gründe im Konjunktiv und auch eine Beschwerdebelehrung benannt.

Aus Beweis Anlage 1 geht hervor, dass der zugehörige Briefumschlag das Poststempel-
datum vom 29. April 2025 hat.

Das staatsanwaltliche Schreiben vom 03.05.2025 ist bei mir am 03.05.2025 eingegan-
gen. Das ist im Wege der hier vorliegenden Papierpost bzw. des hier vorliegenden Brief-
versands unmöglich.

Zu Nr. 1, § 267 StGB:

Ein aus meiner Sicht maßgebliches Urkundsdelikt ist das Herstellen einer unech-
ten Urkunde nach § 267 Abs. 1 Alt. 1 StGB. Die Strafanzeigeigten haben eine Ur-
kunde mit einem falschen Ausstellungsdatum versehen und diese in den Rechts-
verkehr gebracht. Damit wird über den tatsächlichen Zeitpunkt der Ausstellung
und des Wirksamwerdens getäuscht, was den Tatbestand des Herstellens einer
unechten Urkunde erfüllt.

Zu Nr. 2, § 270 StGB:

Die Strafanzeigeigten täuschen nicht nur über den Ausstellungszeitpunkt, sondern
beeinflussen auch maschinelle Abläufe im Rechtsverkehr. Insoweit sind meine
personenbezogenen Daten verwendet worden, womit die Datensicherheit meiner
personenbezogenen Daten nicht gewährleistet und ein Verstoß gegen die DSGVO
ersichtlich ist.

Zu Nr. 3, § 271 StGB:

Die Strafanzeigeigten verwenden in den Gründen zur Ablehnung eines Ermitt-
lungsverfahrens den Konjunktiv. Weil etwas nach einer bestimmten Verhaltens-
weise eventuell nicht möglich ist, heißt nicht, dass die staatsanwaltlichen Ermitt-
lungspflichten wegen dieses Eventualfalls zu einem Officialdelikt überhaupt erst
entfallen darf¹. Das widerspricht meinem einschlägigen Vortrag zur Strafanzeige
mit Schreiben vom 18.04.2025, Posteingang bei Ihnen am 20.04.2025. Insoweit
weise ich darauf hin, dass § 32 GOBVerfG rechtlich regelt, dass die Verfahrensbe-
teiligten vor einer vorzeitigen Veröffentlichung zu schützen sind und sicherzustel-
len ist, dass amtliche Informationen über Entscheidungen korrekt und autorisiert
verbreitet werden. Ich verweise daher auf die DSGVO. Da ich Verfahrensbeteilig-

1 Einmal praktisch dargestellt: Ein abgetrennter menschlicher Kopf wird gefunden und die Ermittlungen
entfallen, weil der Tote auch ohne mögliche Gewalteinwirkung gestorben sein könnte.

ter im Verfahren 1 BvR 2318/19 war, weise ich darauf hin, dass mir der Beschluss 1 BvR 2318/19 erst am 06.02.2021 zugestellt worden war, Beweis Anlage 2. Somit war eine Veröffentlichung des Beschlusses vor dem 06.02.2021 rechtlich nicht möglich und die Spekulationen der Strafanzeigeigenen entbehrt jeglicher Grundlage. Im Weiteren verweise ich auf meinen Sachvortrag in meinem Schreiben vom 18.04.2024 (Eingang bei Ihnen am 20.04.2025) und darauf, dass die DSGVO auch beim BVerfG einzuhalten war und ist.

Würde man tatsächlich ermitteln, würde man feststellen, dass Anhöhrungsrüge bzw. Gegenvorstellung jedenfalls das zulässige Rechtsmittel entsprechend Art. 13 EMRK gegen den Beschluss 1 BvR 2318/19 am 19.02.2021 eingereicht worden war. Die Gegenvorstellung ist entsprechend Beschluss 2 BvR 798/24 vom 4. September 2024 gegen den Beschluss 2 BvR 798/24 vom 09.07.2024 offensichtlich ein zulässiges Rechtsmittel. Im Beschluss 1 BvR 2318/19 vom 24.11.2020 sind durch die angezeigten Richter Sachverhalte im Widerspruch zur DSGVO wahrheitswidrig dargestellt worden, eine EuGH-Vorlage vorsätzlich verweigert worden.

Weitere mögliche Urkundsdelikte sind von Amts wegen zu ermitteln.

Antrag und Beschwerde: Der Vorgang unter Verwendung meiner personenbezogenen Daten wird beschwert und insoweit ist beantragt, den zuständigen Datenschutzbeauftragten über den Vorgang zu informieren und mich zeitnah darüber zu informieren, dass von Ihnen der zuständige Datenschutzbeauftragte informiert worden ist.

Begründung:

Offensichtlich ist die Datensicherheit entsprechend der DSGVO nicht gewährleistet, da ein elektronisch erstelltes Dokument in Verbindung mit mindendestens oben aufgeführtem Verdacht zu Officialdelikten im Amt mit meinen personenbezogenen Daten erzeugt worden war. Das ist nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar.

Anlagen:

1. Schreiben der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 03.05.2025, Poststempel vom 29.04.2025 und Posteingang bei mir am 03.05.2025
2. Anschreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 03.02.2021, Posteingang bei mir am 06.02.2021, und Seite 1 der BVerfG-Entscheidung 1 BvR 2318/19.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Walser